



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XVII. Guardian und Convent des grauen Klosters zu Gransee verkaufen dem Rathe zu Neuruppin eine hier von ihnen besessene Zelle, im Jahre 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

XVI. Dieselben gebieten dem Joachim und Georg von Bredow zu Löwenberg, die dem Kalande zu Gransee verschriebenen Pächte aus Löwenberg, die jetzt dem Unterhalt eines Predigers gewidmet seien, sammt den Retardaten ferner zu entrichten, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinstе zuuorn. Erneuste besondere gute freunde. Wir wollen euch nicht vorhalten, das vns die kalandshern zu Granfoye in itzgehaltener visitation doselbs elagende furbracht, das weilandt euer vatter vnd vetter hans vnd Anthoni von Bredow selige vor sich vnd Ire erben gemelten kalandshern vff etlichen honen zu lauenbergk vier wintpel korns Jerlicher pechte widerkauflichen vorschrieben mit der vorschierung, das die kalandshern folche pachte Jerlich geruglich haben vnd einheben, vnd wo die nicht zu rechter Zeit gegeben wurden, alle wege der pfandung gebrauchen solten. Ir weret aber Ine vber folche vorschreibung, do die pachte zu V fl. jerlicher zins gewandelt, XL fl. vortagt vnd retardirt, bittende mit euch zu uorfugen, das ir Ine dieselben vorrichten vnd die kunftige Zins ane folche anzuge hinfuro geben mochtet. Also haben wir gemelte briff vnd siegel vbersehen vnd finden doraufs, das sich diese ding der kalandshern anzaigen nach vorhalten. Weill wir dan dem rathe vnd gemeinen kaffen zu Granfoye diese retardata vnd kunftige Zins zu vnterhaltung eins predigers zugeschlagen, Gesinnen wir kraft vnser empfangenen kurfürstlichen beuelhs gutlich, bitten vor vnser person freuntlich, wollet gemelten rathe vnd vorsehern des gemeinen kaffens bestimbte retardat Inner einer monatsfrist vorgnugen vnd die kunftigen Zins ane solchen vorzugk bis zur ablegung der haubtummen allewege zu rechter Zeit Inhalts der vorschreibung abgeben. Würden aber die vorsehnen Zins wie obgefatz in monatsfrist nicht bezaltt, alsdan wollet der pfandung Inhalts der vorschreibung gewartten. Wolten wir euch kraft vnser beuelhs der notturst nach nicht vnangezeigt lassen vnd seind euch sonst zu dienen willigk. Datum etc.

Den Erneusten Joachim vnd Jorgen von Bredow, gebrudere, hanfs seligen sonen zu Lauenbergk, vnsern besondern guthen freunden.

Vorstehende Schreiben sind dem Copialbuche des Kanzlers Weinlöben Litt. A. entnommen.

XVII. Guardian und Conuent des grauen Klosters zu Gransee verkaufen dem Rathe zu Neurruppin eine hier von ihnen besessene Zelle, im Jahre 1541.

Vor allen und Idermenniglich bekenne wir Ern Joachim Heins und gantze Conuent des grauen Klosters zw Granfoie mit dem vnserm offenen besigelten Brieffe — das wir mit wissenn und guthen Willen der Erfamen und weisen Burgermeister Achim Schulten und Merten Weuer Radthmann, vnsern vortender desselbigenn Closters, den Erfamen und weisen Burgermeistern und Radtmannnen zu Newen Ruppın, unser Zelle daselbst uffm Kirckhofe belegen, so wir bisher in Gebrauch gehabt, mit fuller macht ohne Inrede enthlich gantz vnd gar zw einem ewigen Kauff umb Achte und viertzig guldenn guther gangbarer muntze vff drei winachten zu entrichten, zu kaufe haben lassen zustein vergleichent also vnd mit der gestalt 16 Gulden das Irste gelt Im Winachten Im 40. jare. 16 Gulden desselbigen gleichen Anno im 41. Jahre und folgende wynachten das leste gelt Im 43. Jare also verkauft haben. Vnd gemelter Radt vns folche Achte und viertzig gulden, Inhalts Ires vorkelten Brieffs, so sie uns vor das haufs zu gebenn schuldig, uff hir oben angezeigt tagezeit gewislich auszugeben, vorschprochen. Darumb so sagen wir Ern Joachim Heins Gardian vnd gantze Conuent

des Closters zw Granfoie den Erfamen Burgermeistern und Radthmannen zu Newen Ruppin solche gnante Zelle und Haufs quidt, frie vnd lofs, In craft deses brieffs, des zu waren vnd mehrer vrkunt mit unsers closters hirunden vffgetruckten secret Infigell besigelt. Datum Granfoie, Dinstags nach Dorothee Anno 1541.

Nach Bratring's handschr. Urkundenammlung.

XVIII. Der Rath zu Gransee verzleicht sich mit den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Newruppin über das von dem Lehn St. Dorothea von dem Propste zu entrichtende Offiziantengeld, im Jahre 1549.

Wir Burgemeister und Radtmänner der Stadt Granfoye bekennen für uns, unsere Nachkommen im rade und sonst vor jedermännlichen dieses Brifs ansichtigern, Als und nachdem sich irrige Gebrechen zwischen uns an einen und die fürstlicher des gemeinen Kastens zw Newen Ruppin anders teils wegen XIII Schock vorlessen Offizianten Gelts, so unser probst, Er Simon Diterich, in gemeinen Kasten zu Newen Ruppin vom geistlichen Lehn Dorothea in der Pfarrkirchen gemelter Stad Ruppin fundirt, vormuge der Visitation Ordnung zu geben vorpflicht und die Vorsteher des gemeinen Kastens daselbst von genannten Probst an die jherliche Zinse, so wir Jerlich von unserm radhaufe zu demselben Lehn geben, so hoch als jerlich II Schock vorweist zwispaltig erhalten. Welche irrung heut dato zu grund verglichen, beigelegt und vortragen also und dergestalt, das sich unsere geschickten vom Rade also Georg Dreifike und Jacob Rukkere, die wir diesen handel zu vortragenn fulmechtig abgefertigt, bewilligt und angenommen die II Schock Offizianten gelt alle jhar auf Michaelis dieweile gedachter unser probst, Er Simon Diterich, im Leben ist, den genannten Fürstehern zu ruppin hinfürder zu entrichten. Auch dieweile die obgedachten Fürstehere in Ansehung unsers erlittenen Brandschadens uns von den XIII Schocken Retardaten XIII Schock erlassen haben, die unsern obgemelt die hinderstelligen VI Schock in sechs jharen alle jhar auf Michaelis ein Schock zu entrichten versprochen, gelobt und angenommen. Himit sollen und wollen wir also an beiden teilen solcher Yrrung entlich und gantzlichen entscheiden und vertragen sein und pleiben, iedoch einem jederen seiner gerechtigkeit, so er an gemelten Lehn Dorothee nach gedachts unsers probsts Tode zu haben vormeint unschedelichen, alles getreulich ungeferlich. Urkuntlich haben wir obgedachte Burgemeister und Radmanne der Stad Granfoye unser gewonlich Ingesiegell an diesen Brieff wissentlich henken lassen, Der gegeben zu Granfoye ihm 1549ten Jhare, freitags nach Anthonii.

Aus Bratring's handschr. Urk.-Sammlung. — Ein Schriftstück vom Jahre 1551 wegen desselben Lehns bemerkt, daß „gemelter Probst vorschienen Weinachten in got vorstorben“ sey.

XIX. Churfürst Joachim vereignet der Stadt Gransee das graue Kloster, um Wohnungen für Kirchendiener und die Schule in demselben einzurichten, auch die fürstlichen Gemächer in demselben zu unterhalten, im Jahre 1561.

Wir Joachim churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth ostentlich mit diesem brise vor vns unsern erben vnd Nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermännlich, das